

Vorstandsbeschluss

Satzungsänderung

Das Finanzamt Langen hat mit Schreiben vom 05.06.2023, 13.06.2023 und 20.06.2023 Änderungen der Satzung zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert. Der Vorstand beschließt folgende redaktionelle Änderungen gemäß § 7 der Satzung vom 10.03.2023:

Alt	Neu
§ 2 Vereinszweck Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Städtischen Kindertagesstätte Im Taubhaus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch a) Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern	§ 2 Vereinszweck Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Städtischen Kindertagesstätte Im Taubhaus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO) wie: - Die Förderung der Erziehung und Bildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) - Die Förderung von kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO) Die oben genannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch a) Erwerb von Ausstattungsmaterialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln, die über die Verpflichtung des Trägers der Kindertagesstätte hinausgehen b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt	§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

Freunde und Förderer der Städtischen Kindertagesstätte im Taubhaus e.V.

Alt	Neu
Rödermark, die dazu verpflichtet ist, das Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung zur Bildung und Erziehung von Kindern bis zu 7 Jahren in Rödermark/Urberach zu verwenden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.	des Vereins an die Stadt Rödermark, die dazu verpflichtet ist, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zugunsten einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung zur der Erziehung und Bildung von Kindern bis zu 7 Jahren in Rödermark/Urberach (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) zu verwenden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Rödermark, den 29.06.2023

